

GEMEINDE JOURNAL

Märkische Heide



Jahrgang 22

Märkische Heide, den 7. Mai 2025

Nummer 5



Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Das Einwohnermeldeamt ist freitags geschlossen.	

Beiliegend: Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide



Besuchen Sie uns auf

www.maerkische-heide.de

■ Inhalt

Amtlicher Teil

Beilage

Nichtamtlicher Teil

ab Seite 2

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 4. Juni 2025

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, der 20. Mai 2025

Annahmeschluss für Anzeigen:
Montag, der 26. Mai 2025, 9.00 Uhr

Kontakt

Telefon: 035471 851-0
Telefax: 035471 851-55
Internet: www.maerkische-heide.de
E-Mail: info@maerkische-heide.de

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie in den letzten Jahren gibt es auch in diesem Jahr wieder Ortsbegehungen.

Ziel ist es, sich über Erfolge aber auch über Wünsche und offene Vorhaben der letzten zwei Jahre zu verständigen. Dabei bietet sich die Möglichkeit mit Ihrem Bürgermeister Herrn Freihoff vor Ort ins Gespräch zu kommen. Haben Sie weitere Anliegen und Ideen für Ihren Ortsteil? Dann freue ich mich auf Ihre Teilnahme.

Termine für Ortsbegehungen im Mai:

Gröditsch	Freitag, 09.05.2025 Treff um 17:00 Uhr an der Feuerwehr
Kuschkow	Donnerstag, 22.05.2025 Treff um 17:00 Uhr am Gemeindehaus
Alt Schadow	Montag, 26.05.2025 Treff um 16:30 Uhr an der Feuerwehr

Für den Monat Juni sind die Ortsteile Schuhlen-Wiese, Pretschen und Plattkow vorgesehen. Terminiert erscheinen sie im nächsten Gemeindejournal.

Herzliche Grüße

Ihr Dieter Freihoff
Bürgermeister

Neue Regelung für Passbilder ab Mai 2025



Ab Mai 2025 dürfen Lichtbilder für Personaldokumente nur noch digital vor Ort erstellt oder von Fotografen über eine sichere Verbindung direkt an die Behörden übermittelt werden.

Dafür ist derzeit eine bundesweit einheitliche Gebühr in Höhe von sechs Euro pro Dokument festgeschrieben, die bei der Antragsbearbeitung in Rechnung gestellt wird. Die Pflicht, Lichtbilder vor Ort digital zu erstellen oder von Fotografinnen und Fotografen gesichert übermitteln zu lassen, tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Bilder in ausgedruckter Form können nicht mehr verwendet werden!

Sollten Sie Lichtbilder beim Fotografen machen lassen, muss vom Fotostudio das Lichtbild in eine gesicherte Cloud hochgeladen werden. Sie erhalten dann den Ausdruck eines Data-Matrix-Codes mit Hilfe dessen die Behörde Ihr Lichtbild in der Cloud abrufen kann.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau informiert über die Befüllung der Poolanlagen – Keine Befüllung zu den Stoßzeiten und an den Wochenenden

Sehr geehrte Kunden, der großzügige Umgang mit den Wasserressourcen ist mit Abstand die größte Gefahr für die weltweite Wasserversorgung und die treibende Kraft der globalen Wasserkrise. Der Natur wird mehr Wasser entnommen, als sie bereitstellen kann. In vielen Orten Brandenburgs wurden im vergangenen Jahr die Poolbefüllung und Gartenbewässerung zeitweise vollständig verboten oder durch Auflagen eingeschränkt. Ein sorgsamer Umgang mit dieser Ressource sollte für alle Kunden zu einer Selbstverständlichkeit werden. Wir bitten Sie freundlichst, bei der Befüllung von Poolanlagen Rücksicht auf die allgemeinen Stoßzeiten

morgens und abends zu nehmen. Von einer Befüllung am Wochenende bitten wir abzusehen, soweit es Ihnen möglich ist. Zu diesen Zeiten sind alle Wasserwerke bereits hoch ausgelastet. Es ist wichtig, dass die Versorgungssicherheit nicht durch das Befüllen von Pools beeinträchtigt wird.

Wir danken für Ihre Mithilfe und Unterstützung.

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung

Stand: 01.12.2024

Postanschrift: Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlosstraße 13 a, 15913 Märkische Heide

Zentrale: 035471 / 851 – 0, **Homepage:** www.maerkische-heide.de

Bürgermeister	Herr Freihoff	035471 / 851 – 0	buergermeister@maerkische-heide.de
Sekretariat/Archiv	Frau Koch	035471 / 851 – 11	info@maerkische-heide.de
Bauamt			
Bereichsleiterin	Frau Feige	035471 / 851 – 30	a.feige@maerkische-heide.de
Liegenschaftsverwaltung	Herr Zoschencz	035471 / 851 – 32	s.zoschencz@maerkische-heide.de
Immobilienverwaltung/Baupflege	Frau Graßmann	035471 / 851 – 33	a.grassmann@maerkische-heide.de
Bauplanung/Bauordnung	Herr Reinicke	035471 / 851 – 31	l.reinicke@maerkische-heide.de
Ordnungsamt			
Bereichsleiterin	Frau Herse	035471 / 851 – 40	e.herse@maerkische-heide.de
Ordnungsamt/Außendienst	Herr Paulick	035471 / 851 – 47	ordnungsamt@maerkische-heide.de
KITA / Schule	Frau George	035471 / 851 – 14	kita@maerkische-heide.de
Einwohnermeldeamt/Fundbüro	Frau Nowigk	035471 / 851 – 43	ewo-gewerbe@maerkische-heide.de
Amtsblatt/Sitzungsdienst	Frau Nowigk	035471 / 851 – 12	k.nowigk@maerkische-heide.de
Gewerbe/Winterdienst/Standesamt	Frau Staude	035471 / 851 – 59	gewerbe@maerkische-heide.de
Feuerwehr	Frau Gamradt-Kohts	035471 / 851 – 44	k.gamradt-kohts@maerkische-heide.de
Standesamt/Eheschließung	Frau Herse	035471 / 851 – 40	standesamt@maerkische-heide.de
Tourismus/Kultur/Jugendclubs/ Gemeindehäuser	Frau Richter	035471 / 851 – 13	tourismus@maerkische-heide.de
Wahlen	Frau Herse	035471 / 851 – 40	wahlen@maerkische-heide.de
Kämmerei			
Bereichsleiter	Herr Lemke	035471 / 851 – 20	l.lemke@maerkische-heide.de
Kassenleiterin	Frau Ostwald	035471 / 851 – 24	a.ostwald@maerkische-heide.de
Kasse/ ollstreckung	Herr Schulze	035471 / 851 – 23	m.schulze@maerkische-heide.de
Haushaltsplanung und Steuerung	Herr Schreiber	035471 / 851 – 22	m.schreiber@maerkische-heide.de
Kosten- und Leistungsrechnung	Frau Kossatz	035471 / 851 – 25	w.kossatz@maerkische-heide.de
Steuern	Frau Kutzscher	035471 / 851 – 27	steuern@maerkische-heide.de
Personal	Frau Barz	035471 / 851 – 50	personal@maerkische-heide.de
Anlagenbuchhaltung	Frau Riedel	035471 / 851 – 51	anbu@maerkische-heide.de
Friedhof	Frau Riedel	035471 / 851 – 51	anbu@maerkische-heide.de
Mitarbeiterin Kämmerei	Frau Truppel	035471 / 851 – 21	a.truppel@maerkische-heide.de
Auszubildende	Frau Wrobel		
Friedhofswarte	Herr Griebel	0151/14606582	
	Herr Tornow	0151/14606581	
Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe / Krugau			
Postanschrift: Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe / Krugau, OT Groß Leuthen, Schlosstraße 13 a, 15913 Märkische Heide			
Verbandsvorsteher	Herr Freihoff	035471 / 808021	
Sachbearbeiterin Buchhaltung	Frau Wolf	035471 / 808020	info@taz-dk.de
Sachbearbeiterin	Frau Blödorn	035471 / 808021	info@taz-dk.de
Sachbearbeiterin	Frau Wiebe	035471 / 808022	info@taz-dk.de

Deutsche Rentenversicherung

Versichertenberaterin Frau Schiela

Sprechstunde am 1. Mittwoch im Monat, von 09:00 bis 10:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide.

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

Telefonisch können Sie Frau Schiela ab 17.00 Uhr unter der 03546 3509 erreichen.

Schiedsstelle in der Gemeinde Märkische Heide

Vorsitzender: Herr Wolfgang Reinhold
 Telefon: 0152 28688806
 Stellvertreterin: Frau Angelika Graf
 OT Groß Leuthen, Schlosstraße 13, 15913 Märkische Heide
 Telefon: 035471 851-50
 Fax: 035471 851-17
 E-Mail: wolfgang.reinhold@schiedsmann.de
 Webseite: www.maerkische-heide.de

**Gesucht. Gefunden.
Traumwohnung.**

Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de



Private Kleinanzeigen im



Amts- und Mitteilungsblatt.

Schule, Kita, Vereine

Geschichten und Geschichte

am Wegesrand unserer Heimat - Heute: Klein Leuthen

Historija a tšojenja wót tudy

In der Gegenwart geben sich Vergangenheit und Zukunft ein fortwährendes Stelldichlein: die Vergangenheit von morgen – die Zukunft von gestern.

© Andrea W.

Vieles, was unsere Wurzeln betrifft, geht im Laufe der Jahre verloren. **KulturArche-Märkische Heide e. V.** möchte Geschichten und Geschichte bewahren, welche sonst unwiederbringlich in Vergessenheit geraten würden.

An fünf Orten in dem Ortsteil **Groß Leuthen** stehen bereits beidseitig gestaltete Tafeln mit Erinnerungen an eine große Zeit und den Werdegang des Dorfes.

Unser Tipp: Machen Sie eine Radtour von Stellplatz zu Stellplatz und erfahren Sie viel Wissenswertes aus der Geschichte. Besuchen Sie die Tafeln: am Friedhof, der ehemaligen Dorfbäckerei, bei Klein Leuthen am See, an der Kirche und bei den Neubauten im Bahnhofsquartier.

Auch die sorbische Historie will gepflegt werden. Deshalb sind alle Texte auch in Sorbisch verfasst. Als Mitglied im „Domowina Regionalverband Niederlausitz e. V.“ werden wir zukünftig bei allen Initiativen des Vereins unterstützt. Die Gemeindeverwaltung Märkische Heide stellt Flächen und Arbeitskräfte zur Verfügung.

Der Plan für die Zukunft ist, in jedem Ortsteil unserer Gemeinde Märkische Heide diese Infotafeln aufzustellen. Das interessiert sicher nicht nur Touristen und Zugezogene. Auch den Einheimischen wird sich so manches erhellende „Aha...“ auf tun.

Um das zu leisten, brauchen wir dringend die Mithilfe und das Gedächtnis jedes einzelnen Mitbürgers. Ob das nun Dorfgeschichten, Fotos oder Dokumente sind – jeder Beitrag ist willkommen. Bitte wenden Sie sich an Frau Christine Exler 0170 4804564.

Wir freuen uns auf jede Teilnahme und auf jedes neue Mitglied.

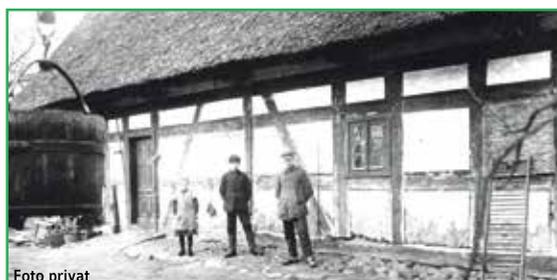


Foto privat

Geschichten aus Klein Leuthen – „Leitelchin“

Auszug aus Infotafel: Dieser kleine Ort hat schon allein wegen seiner Jahrhunderte alten dörflichen Strukturen unser gemeinsames wendisch-sorbisches Erbe lebendig erhalten. In Klein Leuthen lebten vor 1945 über 100 Menschen. Im Juli 2022 sind es gerade noch 23 Einwohner*innen. Inzwischen haben sich in einigen verwaisten Wirtschaften „Stadtflüchtige“ angesiedelt. Im ständigen Diskurs und kommunikativen Miteinander ist die kleine Dorfgemeinschaft um den Erhalt der überlieferten dörflichen Strukturen und Fortführung einer lebendigen Ortsgeschichte bemüht. Um 1871 vernichtete ein Dorfbrand auch die Neumannsche Wirtschaft im Ortskern. Die vorherrschende traditionelle Holz-Lehm-Bauweise mit Schilfendeckung gab dem Feuer ausreichend Nahrung. Mit dem Neuaufbau der beschädigten Wirtschaften um 1900 erhielt die alte Siedlung (erste urkundliche Erwähnung 1517) ein modernes Antlitz. Davon zeugen die wenigen erhaltenen Ziegelbauten....

Wjas Lutolk, teke na nimske n ga „Leitelchin“

We tej małej jsy namakaju se relikty żywego serbskego kulturnego derbstwa, nanejmnjej, což nastupa wjele hundred l t stare wejsne struktury z casa, ako wjas jo była serbska. (Pr dny raz jo Lutolk se we l e 1517 wobspomjeł).

P ed l tom 1945 jo how bydliło w cej ako 100 lu i. insa su to jano 23 wobydlarjow. Na n kotarych spuš onych żywnos ach su se tuchylu wusednuli „wub garje z m sta“. Ta mačka wejsna zgromadnos pilnujo se we wobstawnem diskursu, aby tradicionelne wejsne struktury se zachowali a aby historija jsy se njezabyła a tradicije żywe wóstali. Wokoło l ta 1871 jo wjeliki woge położył wjele żywnos ow do popjeła, mjazy drugim Neumannojc żywnos srjej jsy. Tencas su chromy wordowali hyš i zw tšego z gliny a drjewja twarjone a ze s inu kšyte. To jo dało wognjoju dobru carobu. Nowe chromy, ako su se pó tom wognju wokoło l ta 1900 natwarili, su dali jsy moderne woblicu. Z togo casa jo se ze aržała mačka licba cyglanych chromow.



Foto und Text: Ina Mayer

**Auf Wiedersehen!
Na woglêdanje!**

FSV Groß Leuthen/Gröditsch 1990 e.V.

Heimspielplan Herren

Datum	Heim	Gast	Anstoß	Ort
Sonntag, 18.05.	FSV	Senftenberger FC	15.00 Uhr	Gröditsch
Freitag, 23.05.	FSV Ü35	SV GW Lübben	18.30 Uhr	Gröditsch

Heimspielplan Nachwuchs

Datum	Heim	Gast	Anstoß	Ort
Sonntag, 11.05.	FSV B*	SpG Gehren/Luckau	11.00 Uhr	Goyatz
Mittwoch, 14.05.	FSV E	FSV RW Luckau I	17.00 Uhr	Groß Leuthen
Sonntag, 18.05.	FSV E	SpG Großkmehlen/Frauendorf/Lindena/Tettau I	10.00 Uhr	Groß Leuthen
Sonntag, 18.05.	FSV D	SV 1885 Golßen II	10.00 Uhr	Groß Leuthen
Sonntag, 25.05.	FSV B*	FC Sängerstadt Finsterwalde	11.00 Uhr	
Sonntag, 25.05.	FSV C**	SpG Missen/Vetschau/SSV Lübbenau	11.30 Uhr	Goyatz
Sonntag, 01.06.	FSV E	SpVgg Finsterwalde I	10.00 Uhr	Groß Leuthen
Sonntag, 01.06.	FSV D	SSV Lübbenau	10.00 Uhr	Groß Leuthen

* Unsere B-Junioren spielen in dieser Saison als SpG FSV Groß Leuthen/Gröditsch/ Goyatzer SV

** Unsere C-Junioren spielen in dieser Saison als SpG Goyatzer SV/FSV Groß Leuthen/Gröditsch

Kultur Arche Märkische Heide jetzt Mitglied des Domowina Regionalverbandes /N.L.

Auf der 33. Jahreshauptversammlung in Cottbus/Sielow ist am Freitag den 28.02.2025 der zweite Verein aus der Märkischen Heide Mitglied im Regionalverband geworden.

Das wird ausdrücklich begrüßt, da sich auch dieser Verein seit vielen Jahren der Erforschung der Regionalgeschichte und des sorbisch/wendischen Brauchtums widmet.



Das Bild zeigt die Vereinsvorsitzende Christine Exler bei der Unterzeichnung der Aufnahme-Urkunde Foto: Horst Adam

Aus den Ortsteilen

Mit 100 Jahren hat man viel erlebt!

Am Sonnabend, dem 29. März 2025, gab es einen besonderen Geburtstag in Krugau zu feiern. Frau Käthe Lehmann hat ihren 100. Geburtstag gefeiert. Wohlbehütet und betreut im Kreise ihrer Familie hat sie diesen Tag begehen können. Viele Gratulanten haben es sich nicht nehmen lassen vorbeizukommen.



Frau Viola Grötchen für den Ortsbeirat in Krugau, der Bürgermeister Herr Dieter Freihoff aber auch ihr Hausarzt Dipl. Med. Mathias Kohlick, welcher Frau Lehmann schon sehr lange betreut, machte seine Aufwartung.

Wir wünschen der Jubilarin auch in Zukunft viel Gesundheit und Glück.

Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FALZFLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | AUFKLEBER U. V. M.

Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de

Geschäftspapiere

Flyer

Broschüren

Etiketten

Schreibunterlagen

31. Mai 2025



**Traktorfreunde
Wittmannsdorf**

**4. Wittmannsdorfer Landtechnik-
und Oldtimertreffen**

Alle Freunde und Besitzer historischer Landtechnik und Oldtimer aus nah und fern sind mit ihren Maschinen und Geräten recht herzlich eingeladen.

Anreise ab dem 30.05.2025 möglich. Am 31.05. ab 19:00 Uhr Livemusik mit Monument und am 01.06. ab 11:00 Uhr Frühlingschoppen mit den Goyatzer Blasmusikanten. Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

Tellmark Große Ansahrt Hühnbürg „...und vieles mehr!“

Facebook: traktorfreunde-wittmannsdorf Instagram: traktorfreunden-wittmannsdorf

**SPREEWÄLDER
GURKENTAG**



SA, 2. AUGUST
10-18 UHR | DÜRRENHOFE

Alle Infos unter:



Spreewaldverein e.V.
Am Mühlen Hain 3
15907 Lübben
Info@spreewaldverein.de

unterstützt durch
Märkisch-BRANDENBURG
Produktions e.V.




Spreewälder Gurkentag 2025

- in der Gemeinde Märkische Heide

Aufruf an alle Bürger*innen, Produzent*innen und Vereine, der „Spreewälder Gurkentag - Fest des regionalen Geschmacks“ ist in diesem Sommer zu Gast in Dürrenhofe auf dem Areal der Agrargenossenschaft Unterspreewald.

Am **Samstag, 02. August 2025** erwartet Sie von **10 - 18 Uhr** ein kleines, feines Fest des regionalen Geschmacks: ein Regionalmarkt mit frischen Produkten, liebevoll produzierten Leckereien, traditionellem Brauchtum und ausgewähltem Kulturprogramm – ein Schaufenster der Spreewaldregion zum Schlemmen, Staunen und Mitmachen für Groß und Klein.



Foto: Andreas Traube

Sie als Bewohner*innen und Engagierte sind herzlich eingeladen an diesem Fest mit einem Stand oder einer Aktion teilzunehmen und so den Tag mitzugestalten. Haben Sie Produkte, die sie selbst herstellen? Möchten Sie Ihren Verein/ Initiative vorstellen oder auf der Bühne auftreten? Auch Aktion für Kinder, wie z.B. Kinderschminken oder Kartoffelstempeln, wären eine tolle Bereicherung. Nehmen Sie gern Kontakt mit dem Spreewaldverein e.V., auf (Tel.: 03546 8426, Mail: info@spreewaldverein.de)

An rund 35 Marktständen können sich die Besucher*innen durch allerlei regionale Köstlichkeiten probieren, dabei die Menschen hinter den Produkten kennen lernen und mit ihnen ins Gespräch kommen. Neben den Spreewälder Gurken gibt es frisches Obst und Gemüse aller Art, süße Plinse, heiße Würste, frisches Leinöl, edle Tropfen, köstliches Eis, Honig von glücklichen Bienen und vieles mehr zu probieren und zu entdecken.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Spreewaldverein e.V. / Tel.: 03546 8426
www.gutes-spreewald.de/gurkentag

Sonstiges

Abschließen „Die Kirche in Groß Leine“



Am Sonntag, dem 13.04.2025, hatte die Kirchengemeinde mit Unterstützung der Kommunalgemeinde alle Interessierten aus Klein Leine, Groß Leine, Glietz, Birkenhainchen, Botta und Siegadel eingeladen. Dieses Treffen sollte eine erste Begegnung sein, um nach neuen Ideen und Wegen zu suchen, wie es mit unserer Kirche weitergehen kann.

33 interessierte Bürger sind gekommen, nicht nur aus den

benannten Ortsteilen, auch aus Leibchel, Wittmannsdorf-Bückchen, Dürrenhofe und Pretschen und Groß Leuthen. Menschen, die mit dieser Kirche in irgendeiner Weise verbunden sind.

Eine Vielzahl von Ideen sind bei frühsummerlicher Atmosphäre bei Kaffee, Kuchen und etwas Herzhaftem zusammengetragen worden. Der Gemeindegemeinderat wird diese Gedanken jetzt noch einmal besprechen. Es wird eine Fortsetzung dieser Runde für unsere Kirche geben, denn sie gehört zu unseren Dörfern.



Fotos: Dieter Freihoff

Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Als ePaper mit PC. Handy. Tablet.

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2676

Das Gemeindejournal Märkische Heide erscheint nach Bedarf



Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

DRK Kreisverband Fläming-Spreewald e. V. ehrt Rita Wilke aus Gröditsch am 28. März 2025 im Rahmen der Kreisversammlung 2025 in 14913 Altes Lager

Für ihre langjährige Tätigkeit im Rahmen des Ehrenamtes für die Blutspende wurde Frau Rita Wilke mit der Kreisverbands-Ehrenmedaille in Bronze geehrt.

Seit vielen Jahren engagiert sich Rita in unserer Gemeinde für die Blutspende. Mit ihrem Team der fleißigen Frauen wurden im letzten Jahr 165 Blutspenden erfolgreich entgegengenommen. Auch ist es gelungen, 4 Erstspender zu gewinnen.

Eine enorm wichtige gesellschaftliche Aufgabe womit vielen Menschen geholfen wird. Dafür möchten wir Rita Wilke und den Frauen des Blutspende-Teams besonders Danke sagen!



Bild zeigt: Rita Wilke

Dieter Freihoff

Ortsverbandsvorsitzender des DRK Märkische Heide






Ergänzendes unabhängiges Beratungsangebot EUTB® LDS zu Gast im

Haus der Generationen Groß Leuthen
Klein Leuthener Weg 8
OT Groß Leuthen
15913 Märkische Heide

Am 16.05.2025 um 14:00 Uhr und 17:00 Uhr stellen wir uns vor und informieren zu den Themen

**Patientenverfügung
Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung**

Alle Interessierten sind eingeladen das Angebot kostenfrei zu besuchen. Wir bitten um Voranmeldung zu den jeweiligen Uhrzeiten. Für das leibliche Wohl sorgen die MitarbeiterInnen des „Haus der Generationen“.

Voranmeldungen über:

Birgit Raddatz
Tel. 035471-80 94 58
Mobil 0151-544 090 13
hdg.mh@drk-flaeming-spreewald.de

Weitere Informationen und Kontakt

EUTB® LDS
Ines Gröneveld
Dipl.- Sozialpädagogin
Fachberaterin Teilhabe und Rehabilitation, Standortkoordinatorin

03546-22 987 63 Telefon
0151-414 76 522 Mobil
i.groeneveld@betreuungsverein-tf.de
www.teilhabeberatung.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Wochenplan



Montag:

09.00 - 13.00 Uhr offener Treff
 10.00 - 11.00 Uhr Mama - Baby - Kurs
 16.00 - 17.00 Uhr Kinder Tanz
 18.00 - 19.00 Uhr Aerobic / Turnhalle Groß Leuthen

Dienstag:

09.00 - 13.00 Uhr offener Treff
 08.45 - 09.45 Uhr Pilates
 09.30 - 10.00 Uhr Reha - Sport
 10.00 - 11.30 Uhr Kreativ Zeit (wechselnde Angebote)
 09.45 - 10.45 Uhr Pilates
 16.00 Uhr Eltern - Kind - Yoga NEU NEU NEU
 18.00 - 19.00 Uhr Yoga

Mittwoch:

13.00 - 17.00 Uhr Offener Treff
 14.00 Uhr Handy, Laptop & Computer - Kurs
 13.00 Uhr Kartenspielen
 16.30 Uhr Handy, Laptop & Computer - Kurs
 17.10 - 18.10 Uhr Pilates
 18.15 Uhr Pilates
 18.00 - 19.00 Uhr Yoga im Gemeindehaus Groß Leine

Donnerstag:

13.00 - 17.00 Uhr offener Treff
 09.00 - 11.00 Uhr Fit im Alltag
 15.30 - 16.30 Uhr Eltern - Kind - Sport (Laufalter - 6 Jahre)
 17.30 - 18.30 Uhr Yoga
 19.00 - 20.00 Uhr Yoga im Gemeindehaus Dürrenhofe

Freitag:

09.00 - 13.00 Uhr offener Treff

Haben Sie ein Hobby und wollen es anderen Menschen beibringen, dann melden Sie sich bei uns. (z.B. Klöppeln, Körbe flechten, Seife herstellen, Ernährung, Holzarbeiten, Fotografieren, Skat spielen usw.) Bei uns haben Sie die Möglichkeit sich ganz ungezwungen zu treffen.

Kontaktdaten:

Haus der Generationen,
 Klein Leuthener Weg 8,
 15913 Märkische Heide / Groß Leuthen,
 Tel. 0151 544 090 13, hdg.mh@drk-fs.de



AC/DC Party

Coverband

07.06.2025

15913 Wittmannsorf

30 Jahre



Bands

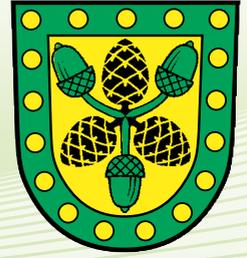



Parkplatz, Zeltplatz sowie
 Stellplatz für Wohnmobile
 sind vorhanden.

Wir freuen uns auf euch 🙌

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE

Märkische Heide



Jahrgang 22

Märkische Heide, den 7. Mai 2025

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

• Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 31.03.2025	Seite 2
• Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide ab 31.03.2025	Seite 3
• Ausschreibung Schiedsmann	Seite 13
• Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 08.04.2025	Seite 13
• Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt	Seite 14
• Geschäftsordnung der Gemeinde Märkische Heide ab 31.03.2025	Seite 15
• Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung	Seite 22
• Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe / Krugau	Seite 23
• Entsorgungstermine	Seite 23
• Einladung Jagdgenossenschaft Biebersdorf	Seite 23
• Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Leibchel	Seite 23

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Das Einwohnermeldeamt ist freitags geschlossen.	

Kontakt

Telefon: 035471 851-0
 Telefax: 035471 851-55
 Internet: www.maerkische-heide.de
 E-Mail: info@maerkische-heide.de

Gemeinde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in Ihrer Sitzung am 31.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2025-07

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, die vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2025-08

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, die vorliegende Geschäftsordnung der Gemeinde Märkische Heide.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2025-10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die Arbeiten des Bauloses 2 – „Bauleistungen (Gehweg)“ für das Bauvorhaben „GW B179, OD Groß Leuthen (süd), Hauptstraße“ gemäß dem vorliegenden Hauptangebot vom 18.12.2024 in Höhe von **285.796,66 € (brutto)** an das Unternehmen: **Tief- und Landschaftsbau Tieba GmbH Lübben**, Postbautenstraße 8, 15907 Lübben, zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2025-12

Die Gemeinde Märkische Heide erteilt dem vorliegenden Vorbescheid zur Errichtung eines eingeschossigen Anbaus als Touristeninformation mit Empfang und Büroräumen am Eingangsbäude EuroCamp Spreewaldtor GmbH das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und stellt eine Befreiung nach § 31 BauGB für die Überschreitung der Baugrenzen für das So 1.1. und die daraus resultierende Inanspruchnahme eine Maßnahme-fläche für die Bindung für Pflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern in Aussicht.

Der Beschluss wurde mit 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen gefasst.

Beschluss Nr. 2025-13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide erteilt dem vorliegenden Bauantrag in der Gemarkung Biebersdorf, Flur 4, Flurstück 123 zur Errichtung einer Schalt- und Messstation als Nebengebäude von zwei Windenergieanlagen (50.065.00/17/1.62V/T12 und 50.063.00/17/1.6.2V/T12 vom 11.08.2023) das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Der Beschluss einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2025-14

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide bekennt sich zu den Zielsetzungen des Gemeinde Entwicklungskonzeptes vom 19.04.2021, Beschluss Nr. 2021-52 und bestätigt dies als Handlungsleitfaden für die weitere Arbeit in der Gemeinde.

Der Beschluss wurde mit 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gefasst.

Beschluss Nr. 2025-18

Die Gemeinde Märkische Heide beschließt, dass Los 01 – Rückbauarbeiten für das Bauvorhaben Umbau und Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Groß Leine an die Firma Kurylyszyn Bau GmbH; Frankfurter Straße 19 in 15848 Beeskow in Höhe von 46.000,28€ – brutto – zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2025-19

Die Gemeindevertretung beschließt, gemäß § 34 Abs. 2 der Kommunalverfassung für die Beratung des Kriterienkatalogs zur Errichtung von PV-Freiflächen in der Gemeinde Märkische Heide, eine Sondersitzung abzuhalten.

Der Beschluss wurde mit 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 7 Enthaltungen gefasst.

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2025-15

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den Erwerb des Flurstücks 7, Flur 1, Gemarkung Groß Leine, mit einer Gesamtgröße von 50 m². Die kaufgegenständliche Fläche ist Bestandteil des Gehweges in der Glierzer Straße im OT Groß Leine Der Kaufpreis beträgt 1,33 €/m². Hinzu kommen die Notar- und Grundbuchkosten.

Der Grundstückserwerb erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 BbgStrG, wonach der Straßenbaulastträger das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücke erwerben soll.

Die Verwaltung wird beauftragt den Grundstückserwerb notariell beurkunden zu lassen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2025-16

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt im Vorfeld zur Veräußerung (in Form eines geplanten Grundstückstausches) der gemeindeeigenen Flurstücke 218, Flur 1, Gemarkung Plattkow und 231, Flur 1, Gemarkung Schuhlen-Wiese (Anlagen 1+2), die Entbehrlichkeit der Flächen gem. § 87 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr. 2025-17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt einen Grundstückstausch mit Wertausgleich zu den gemeindeeigenen Flurstücken 281, Flur 1, Gemarkung Plattkow und 231, Flur 1, Gemarkung Schuhlen-Wiese, gegen das Flurstücks 10, Flur 1, Gemarkung Plattkow.

Bei allen Liegenschaften handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Kosten für den Notar werden von beiden Vertragsparteien je hälftig übernommen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Grundstückstauschgeschäft notariell beurkunden zu lassen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.



Matthias Lehmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung



Dieter Freihoff
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gebiet der Gemeinde
- § 2 Bildung von Ortsteilen
- § 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 7 Seniorenbeirat
- § 8 Siedlungsgebiet der Sorben / Wenden
- § 9 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 10 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen
- § 11 Mitteilungspflicht
- § 12 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Geschlechtsspezifische Formulierung
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am **31.03.2025** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Märkische Heide“/ Gmejna Markojska Góla.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:
 - 1. Ortsteil Alt-Schadow/Stary Škódow, in den Grenzen der Gemarkung Alt-Schadow
 - 2. Ortsteil Biebersdorf/Njacyna, in den Grenzen der Gemarkung Biebersdorf
 - 3. Ortsteil Dollgen/Dołgi, in den Grenzen der Gemarkung Dollgen
 - 4. Ortsteil Dürrenhofe/Dwóry, in den Grenzen der Gemarkung Dürrenhofe
 - 5. Ortsteil Glietz/Zglic, in den Grenzen der Gemarkung Glietz
 - 6. Ortsteil Gröditsch/Groźiščo, in den Grenzen der Gemarkung Gröditsch
 - 7. Ortsteil Groß Leine/Wjelike Linje, in den Grenzen der Gemarkung Groß Leine
 - 8. Ortsteil Groß Leuthen/Lutol, in den Grenzen der Gemarkung Groß Leuthen

9. Ortsteil Hohenbrück-Neu Schadow/Wusoki Móst-Nowy Škódow, in den Grenzen der Gemarkung Hohenbrück und Neu Schadow
 10. Ortsteil Klein Leine/Małe Linje, in den Grenzen der Gemarkung Klein Leine
 11. Ortsteil Krugau/Dubrawa, in den Grenzen der Gemarkung Krugau
 12. Ortsteil Kuschkow/Kuškow, in den Grenzen der Gemarkung Kuschkow
 13. Ortsteil Leibchel/Lubochol, in den Grenzen der Gemarkung Leibchel
 14. Ortsteil Plattkow/Błotko, in den Grenzen der Gemarkung Plattkow
 15. Ortsteil Pretschen/Mrocna, in den Grenzen der Gemarkung Pretschen
 16. Ortsteil Schuhlen-Wiese/Skulin-Luka, in den Grenzen der Gemarkungen Schuhlen und Wiese
 17. Ortsteil Wittmannsdorf-Bückchen/Witanojce-Bukowka, in den Grenzen der Gemarkung Wittmannsdorf und Bückchen
- (2) In allen im Absatz 1 genannten Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplans und
 7. Grundstücksveräußerungen.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs.1 Satz 4 BbgKVerf).

- (4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
1. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahananlegestellen in dem Ortsteil und
 2. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 3. Vorschlagsrecht für ein Mitglied im Seniorenbeirat.

Der Ortsbeirat hat das Recht, der Gemeindevertretung einen Vorschlag zur Benennung eines Mitglieds im Seniorenbeirat zu unterbreiten. Die endgültige Benennung obliegt der Gemeindevertretung.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

- (5) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. §§ 11 und 13 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt eingefasst durch einen mit siebzehn goldenen Scheiben belegten grünen Bord in Gold drei schwarze Kienäpfel zum gestürzten Dreipass gestellt und im Schnittpunkt überdeckt von drei zum Dreipass gestellten grünen Eicheln (Anlage 1).
- (2) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.
- (3) Die Flagge der Gemeinde besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus drei Längsstreifen Grün-Gelb-Grün im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Gemeindewappen in der Mitte (Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel der Gemeinde trägt den Namen der Gemeinde Märkische Heide (unten) und des Landkreises Dahme-Spreewald (oben) sowie in der Mitte das Wappen der Gemeinde. Die Beschriftung mit dem Namen der Gemeinde Märkische Heide und des Landkreises Dahme- Spreewald ist als Umschrift in lateinischen Großbuchstaben ausgeführt (Anlage 3).

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einwohnerfragestunde ist in der Gemeindevertretung auf 30 Minuten begrenzt. Ausnahmen werden von der Gemeindevertretung auf Antrag eines Gemeindevertreters beschlossen.

Jeder Einwohner kann sich zu zwei Themen mit je zwei Wortmeldungen von maximal je drei Minuten einbringen.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die weiteren Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung (Einwohnerbeteiligungssatzung) in der Gemeinde Märkische Heide in der jeweils geltenden Fassung näher geregelt.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte vertritt auch die Belange der in der Gemeinde Märkische Heide lebenden Menschen mit Behinderung.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 6 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.
- (2) Zur Sicherstellung der Beteiligung wird ein Kinder- und Jugendbeauftragter auf Vorschlag des Bürgermeisters benannt, der die Interessen dieser Personengruppe vertritt. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. Anhörung der gewählten Klassensprecher in der Grundschule
 2. das aufsuchende direkte Gespräch
 3. durch offene Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Bei der Entscheidung darüber wirken Kinder und Jugendliche mit. Die Mitwirkung wird dokumentiert.

- (3) Die weitere Ausgestaltung für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde wird in einer Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung geregelt. Bei der Erarbeitung dieser Satzung werden Kinder und Jugendliche beteiligt. Die Beteiligung wird dokumentiert.

§ 7 Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Märkische Heide“. Der Seniorenbeirat tagt vierteljährlich in einer öffentlichen Sitzung. Die Termine sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören die soziale Integration von Senioren, ihre Unterstützung und Förderung sowie deren Beratung.
- (3) Dem Beirat gehören 17 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates sollen Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Ortsbeiräte haben gegenüber der Gemeindevertretung ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Seniorenbeirates. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen, die Senioren unterstützen, besonders berücksichtigt werden. Diese Vorschläge sind an den Vorsitzenden des Ortsbeirates zu richten.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist zu allen Gemeindevertretersitzungen einzuladen. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Gemeinde Märkische Heide haben, gegenüber der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (6) Der Seniorenbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Seniorenbeirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und dem Bürgermeister zur Verfügung gestellt wird. Auf das Verfahren im Beirat findet die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 8 Siedlungsgebiet der Sorben / Wenden

- (1) Die OT Klein Leine/Maße Linje, Dollgen/Dołgi, Groß Leuthen/Lutoł und Pretschen/Mrocna sowie Biebersdorf/Njacyna und Kuschkow/Kuškow gehören zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben / Wenden im Land Brandenburg.
- (2) Die Gemeinde bezieht die sorbisch/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert die Sprache, Kunst und Bräuche der Sorben/Wenden sowie eine von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.
- (3) Ein ehrenamtlicher Sorbenbeauftragter ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 9 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 20.000 Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze nach Satz 1 trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 10 Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
 1. Beschaffungen und Vergabe von Aufträgen, sofern der Nettoauftragswert 50.000 Euro überschreitet,
 2. Bauvorhaben von überörtlicher Bedeutung,
 3. Bauanträge im Außenbereich, wenn eine Entscheidung im Hauptausschuss terminlich nicht möglich ist,
 4. An- und Verkäufe von Grundstücken ab einen Wert von 5.000 €,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 €.
- (2) Entscheidungen bis zur Wertgrenze nach Abs. 1 trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). Ein dem Bürgermeister obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere vor:
 - bei Geschäften über Vermögensgegenstände, deren Wert 25.000 € unterschreitet,
 - bei Vergaben und sonstigen Vermögensgeschäften, die einen Nettoauftragswert/Wert von 25.000 € unterschreiten,
 - bei der unbefristeten Niederschlagung sowie dem Erlass von Forderungen der Gemeinde Märkische Heide, die den Wert von 25.000 € unterschreiten.

§ 11 Mitteilungspflicht über ausgeübten Beruf oder andere Tätigkeiten (§§ 31 Abs. 3, 44 Abs. 4 Satz 4 BbgVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 13 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die Sitzungen der Ausschüsse.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist bei Sitzungen auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
5. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 2 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (4) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Schloßstrasse 13 a, 15913 Märkische Heide, einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Als zusätzliches Angebot der Bekanntmachung wird die Homepage der Gemeinde genutzt.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Märkische Heide öffentlich bekannt gemacht:

Gemeindeverwaltung	Schlossstr. 13a (OT Groß Leuthen)
Ortsteile:	
Alt - Schadow/Stary Škódow	Spreestr. 1
Biebersdorf/Njacyna	Dorfstr. 32
Dollgen/Dołgi	Wiegehaus (Am Dreieck B179)
Dürrenhofe/Dwóry	Kuschkower Str. 29
Glietz/Zglic	Bushaltestelle gegenüber FFW-Gerätehaus
Gröditsch/Groźiščo	Gröditscher Dorfstr. 31
Groß Leine/Wjelike Linje	Neue Dorfstr. 8
Groß Leuthen/Lutol	Schlossstr. 16a und Bahnhofstr. 15a Klein Leuthener Dorfstr. gegenüber FFW-Gerätehaus
Hohenbrück - Neu Schadow /Wusoki Móst-Nowy Škódow	Alte Hauptstr. 22 und Große Dorfstr. 3
Klein Leine/Małe Linje	Ecke Waldower Straße
Krugau/Dubrawa	Krugauer Dorfstr. 37
Kuschkow/Kuškow	Pretschener Str. 26
Leibchel/Lubochoł	Leibcheler Dorfstraße 33a
Plattkow/Błotko	Dorfplatz (vor Brückenstr.3)
Pretschen/Mrocna	Pretschener Anger 30
Schuhlen-Wiese//Skulin-Łuka	Neue Hauptstr. 18 und Dorfaue 1a (GZ)
Wittmannsdorf-Bückchen /Witanojce-Bukowka	Zur Kirche 12 und Landstr. 12

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteiles Alt-Schadow/Stary Škódow
 - Spreestr. 1
2. Ortsbeirat des Ortsteiles Biebersdorf/Njacyna
 - Dorfstr. 32
3. Ortsbeirat des Ortsteiles Dollgen/Dołgi
 - Wiegehaus (Am Dreieck B179)
4. Ortsbeirat des Ortsteiles Dürrenhofe/Dwóry
 - Kuschkower Str. 29
5. Ortsbeirat des Ortsteiles Glietz/Zglic
 - Bushaltestelle, gegenüber FFW-Gerätehaus
6. Ortsbeirat des Ortsteiles Gröditsch/Groźišćo
 - Gröditscher Dorfstraße 31
7. Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Leine/Wjelike Linje
 - Neue Dorfstr. 8
8. Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Leuthen/Lutol
 - Schlosstr. 16 a
 - Bahnhofstr. 15a
 - Klein Leuthener Dorfstr. (gegenüber FFW-Gerätehaus)
9. Ortsbeirat des Ortsteiles Hohenbrück-Neu Schadow/Wusoki Móst-Nowy Škódow
 - Alte Hauptstr. 22
 - Große Dorfstr. 03
10. Ortsbeirat des Ortsteiles Klein Leine/Małe Linje
 - Ecke Waldower Str.
11. Ortsbeirat des Ortsteiles Krugau/Dubrawa
 - Krugauer Dorfstr. 37
12. Ortsbeirat des Ortsteiles Kuschkow/Kuškow
 - Pretschener Str. 26
13. Ortsbeirat des Ortsteiles Leibchel/Lubochoł
 - Leibcheler Dorfstr. 33 a

14. Ortsbeirat des Ortsteiles Plattkow/Blotko
 - Dorfplatz (vor Brückenstr. 3)
 15. Ortsbeirat des Ortsteiles Pretschen/Mrocna
 - Pretschener Anger 30
 16. Ortsbeirat des Ortsteiles Schuhlen-Wiese/Skulin-Łuka
 - Neue Hauptstr. 18 und Dorfaue 1a (GZ)
 17. Ortsbeirat des Ortsteiles Wittmannsdorf-Bückchen/Witanojce-Bukowka
 - Zur Kirche 12 und Landstr. 12
- (6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Ordnungsamt der Gemeinde Märkische Heide innerhalb der Sprechzeiten.

§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierung

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 17.02.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide am 04.03.2020, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Märkische Heide, 31.03.2025


Dieter Freihoff
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) und § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird die am 31.03.2025 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, 31.03.2025


Dieter Freihoff
Bürgermeister

Schiedsstelle in der Gemeinde Märkische Heide

Schiedsfrauen bzw. Schiedsmänner (m/w/d) gesucht

Die Schiedsstellen in den Gemeinden sind bereits die traditionellen und bewährten Anlaufpunkte bei außergerichtlichen Suche nach Rechtsfrieden im räumlichen Nahbereich.

Deshalb sollen sie auch bei der obligatorischen Streitschlichtung die tragende Rolle als Gütestelle spielen.

Die Gemeinde Märkische Heide sucht für die Besetzung des Schiedsamtes Interessenten als Schiedsperson zur Übernahme des Ehrenamtes zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Das Ehrenamt der Schiedsperson kann von Bürgern übernommen werden, die mindestens 25 Jahre alt sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben, nicht unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen und in der Schiedsgemeinde wohnen.

Die Aufgaben umfassen die Schlichtung vorgerichtlicher Streitigkeiten.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen, besteht die Aufgabe der Schiedsperson insbesondere darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden.

Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, zum Beispiel in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch bei in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Weitere Anforderungen an die Schiedsperson, wie Schreibgewandtheit, die ausgeprägte Bereitschaft zum Zuhören, sowie Freude und Geschick an und in der Verhandlungsführung, sind wünschenswert und hilfreich.

Die Schiedspersonen für dieses Amt werden unter anderem durch Schiedsamtsseminare und regionale Fortbildungsveranstaltungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. hinreichend ausgebildet.

Die Schiedsamszeit beträgt fünf Jahre und die Schiedsperson wird nach Ausschreibungsende durch die Gemeindevertreter gewählt und anschließend vom Amtsgericht Lübben als Schiedsperson berufen und verpflichtet.

Wer Interesse an dieser bürgernahen vorgerichtlichen Streitschlichtung hat, richtet seine schriftliche Bewerbung bzw. per E-Mail an personal@maerkische-heide.de **bis zum 10.07.2025** an die Gemeinde Märkische Heide, Personalwesen, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide.

TAZ Dürrenhofe

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 08.04.2025 folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 01/2025

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt gemäß § 106 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf dem Landkreis Dahme-Spreewald für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025, die Beauftragung der ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurter Allee 73d, 10247 Berlin, vorzuschlagen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 02/2025

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Auftrag zur Sanierung des Wasserwerkes Schuhlen-Wiese, Ortslage Schuhlen (Ausrüstung, Beton- und Tiefbau) an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 03/2025

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der Ertüchtigung des Wasserwerkes Schuhlen-Wiese, Ortslage Schuhlen, gemäß der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde für das Jahr 2024. Nach Angebotsabfrage erhält das wirtschaftlich günstigste Kreditinstitut den Zuschlag. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 04/2025

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Änderung der Festsetzung des Gesamtbetrages der geplanten Kreditaufnahmen für den Wirtschaftsplan 2025.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 05/2025

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau beschließt, Zahlungen für besonders langjährige Betriebszugehörigkeit nach TVöD Kommune ab dem 01.01.2025 zu leisten. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen vertraglichen Änderungen vorzunehmen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

gez. Dieter Freihoff *gez. Werner Hämmerling*
Verbandsvorsteher Vorsitzender der Verbandsversammlung

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat



**Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt
über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes
über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung**

In der Gemeinde Märkische Heide:

Gemarkung: Klein Leine, Flur 1 Az.: 25_62_60_0063

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>

QR-Code:



Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben (Spreewald).

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 14. Mai 2025 bis 16. Juni 2025

*Im Auftrag
Michaelis
-Amtsleiter-*

Das Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlosstr. 13a, im Hauptamt erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlosstr. 13a
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Märkische Heide: Herr Dieter Freihoff

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide {GeschO}

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, ber. Nr. 38) in ihrer Sitzung am 31.03.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt - Gemeindevertretung

- § 1 Gemeindevertreter
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 4 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 7 Sitzungsverlauf
- § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 9 Redeordnung
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Abstimmung
- § 12 Geheime Wahlen
- § 13 Niederschriften
- § 14 Bild- und Tonbandaufzeichnungen
- § 15 Fraktionen

Zweiter Abschnitt - Ausschüsse der Gemeindevertretung

- § 16 Fachausschüsse
- § 17 Verfahren in den Ausschüssen
- § 18 Hauptausschuss
- § 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Dritter Abschnitt - Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- § 20 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 21 Personenbezeichnungen
- § 22 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs.1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder den Bürgermeister zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Gemeindevertreter persönlich einzutragen hat.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Gemeindevertretung, welche die Unterlagen in Papierform ausdrücklich wünschen, müssen dies zu Beginn der Wahlperiode dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich anzeigen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung acht Tage vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt oder am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

- (2) Sind sowohl der Vorsitzende der Gemeindevertretung als auch seine Stellvertreter verhindert, kann der Bürgermeister die Sitzung der Gemeindevertretung einberufen.
- (3) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Gemeinde ein elektronisches Ratsmanagementsystem. Mit dem Versand der Tagesordnung werden etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in dieses elektronische Sitzungsmanagementsystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen.

Gleichzeitig ist der Sitzungsdienst der Verwaltung über den gestellten Antrag zu informieren.

Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) vom Bürgermeister
 - d) dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Der Vorsitzende kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide gemäß § 13 BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 und 2 BbgKVerf)

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Es sollten nicht mehr als zwei Anfragen pro Gemeindevertreter und je Sitzung eingereicht werden. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden. Sie sind spätestens am Tag vor der Sitzung dem Sitzungsdienst schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit in der Sitzung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist. Unbenommen davon bleibt, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung in der Sitzung Anfragen stellen können. Sollte eine inhaltliche Beantwortung am Tag der Sitzung nicht möglich sein, erfolgt eine zeitnahe schriftliche Beantwortung.
- (2) Anträge und Vorschläge sind durch die Mitglieder der Gemeindevertretung dem Vorsitzenden nach Möglichkeit in Schriftform oder elektronisch vor der Sitzung zuzuleiten.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - c) Feststellung der Tagesordnung,
 - d) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) ggf. Bericht des Bürgermeisters,
 - g) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
 - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - i) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - k) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen in den Hauptausschuss bzw. Fachausschuss oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Eine Fortführung der Sitzung nach 22 Uhr ist nur zulässig, wenn alle Gemeindevertreter dem zustimmen. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur

Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Dies ist je Gemeindevertreter zweimal zu einem Tagesordnungspunkt möglich. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben oder Stimmkarte.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) In derselben Angelegenheit erhält jeder Gemeindevertreter maximal zweimal das Wort. Die Redezeit beträgt in der Aussprache nicht mehr als 3 Minuten je Redebeitrag.
Bei komplexen Themen kann der Vorsitzende die Redezeit für den Gemeindevertreter angemessen verlängern.

§ 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Der Beschlussvorschlag ist vor jeder Abstimmung zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Stimmresultat sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 12 Einzelwahlen und Gremienwahlen (§§ 40 und 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - d) die Tagesordnung, einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung und den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zuzuleiten, spätestens aber vier Wochen nach der protokollierten Sitzung, sofern die nächste ordentliche Sitzung später als vier Wochen nach der protokollierten Sitzung abgehalten wird.

§ 14 Bild- und Tonbandaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonbandaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Einwohner und Gäste sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen, dass sie einer Aufzeichnung ihres Beitrages und/oder Bildaufnahmen ihrer Person widersprechen können.
- (2) Von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind grundsätzlich zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründe sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

§ 15 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung (§ 44 BbgKVerf)

§ 16 Fachausschüsse (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
- Bauausschuss
 - Sozialausschuss
- (2) Die Zahl der Sitze im jeweiligen Ausschuss beträgt fünf.
- (3) Die Gemeindevertretung beruft in jeden Ausschuss drei sachkundige Einwohner.
- (4) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen.

§ 17 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 9 Satz 3 BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden. Eine Einwohnerfragestunde wird in den Sitzungen der Fachausschüsse nicht durchgeführt.
- (3) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Fachausschüsse durch Aushang in den in § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide aufgeführten Bekanntmachungskästen und auf der Internetseite der Gemeinde Märkische Heide unterrichtet werden.

§ 18 Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 49 Abs. 1 BbgKVerf einen Hauptausschuss.
- (2) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Gemeindevertretung gemäß § 49 BbgKVerf gebildeten Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.

- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Dritter Abschnitt Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

§ 20 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.
- (2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse schriftlich zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteilsberühren.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

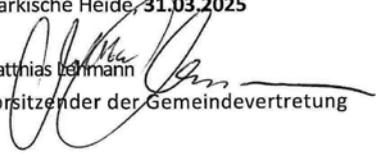
§ 21 Personenbezeichnungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.12.2019 außer Kraft.

Märkische Heide, **31.03.2025**


Matthias Lehmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung



ÖFFENTLICH BESTELLTE
VERMESSUNGSINGENIEURIN

Dipl.-Ing. Cathérine Ebert

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin C. Ebert • Bahnhofstraße 9 • 15926 Luckau

An die Erben des verstorbenen

Herrn
Hermann Golinski, geb. am 21.11.1903

Luckau, den 30.04.2025
Auftrag: 20098-1

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung¹⁾ von Grenzen durch Offenlegung

**Gemeinde Märkische Heide, Gemarkung Kuschkow, Flur 3, Flurstücke (Neubestand) 269, 270
Gemeinde Märkische Heide, Gemarkung Kuschkow, Flur 5, Flurstücke (Neubestand) 325 bis 335**

Sehr geehrte Erben des verstorbenen Herr Golinski,

die Grenzen der²⁾ o. g. Flurstücke³⁾ sind im Rahmen der Neuzuteilung im Vereinfachten Umlegungsverfahren „Kirchstraße / Pretschener Straße“ in der Gemeinde Märkische Heide OT Kuschkow vermessen worden.

Sie betreffen die nachfolgenden Flurstücke:
Gemarkung Kuschkow Flur 5 Flurstück (Neubestand) 327

Im Grenztermin am 30.04.2025 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung⁴⁾ unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2¹⁾ des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- x das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
- x die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Die Offenlegung der Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung¹⁾ erfolgt in der Zeit vom

08.05.2025 bis zum 10.06.2025

In der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl. Ing. Cathérine Ebert, Bahnhofstraße 9, 15926 Luckau

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en⁴⁾ können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl. Ing. Cathérine Ebert, Bahnhofstraße 9, 15926 Luckau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cathérine Ebert, ÖbVI



**Der Trink- und Abwasserzweckverband
Dürrenhofe/Krugau gibt folgende
Entsorgungstermine der Lidzba
Reinigungsgesellschaft mbH im
Verbandsgebiet bekannt**

Wittmannsdorf / Bückchen	05.05.2025 – 16.05.2025
Biebersdorf	19.05.2025 – 30.05.2025
Groß Leine / Dollgen / Groß Leuthen	02.06.2025 – 06.06.2025
Glietz	09.06.2025 – 13.06.2025
Gröditsch / Leibchel / Krugau	16.06.2025 – 20.06.2025
Schuhlen-Wiese / Klein Leuthen / Kuschkow	23.06.2025 – 04.07.2025
Dürrenhofe / Klein Leine	23.06.2025 – 04.07.2025
Schleipzig	23.06.2025 – 04.07.2025

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow
Tel.: 0355 58 29 0
Fax: 0355 58 29 31

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Gerasch-Wolling,
Tel.: 0152 0521 0557
Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak,
Tel.: 0152 0521 6267

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

Einladung Jagdgenossenschaft Biebersdorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Biebersdorf lädt alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, dem 13.06.2025** um 18.00 Uhr in der Pension & Wellness am Storchennest in Biebersdorf, Dorfstraße 35, im Erlebnispark ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes
5. Finanzbericht
6. Bericht Pächtergenossenschaft
7. Bericht der Kassenprüfung/Revision
8. Beschluss und Diskussion zu den Berichten
9. Gemütliches Beisammensein

Sofern Jagdgenossen nicht persönlich erscheinen können, besteht die Möglichkeit, sich mit schriftlicher Vollmacht entsprechend der Satzung vertreten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Schäfer
Jagdvorsteher

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
Leibchel**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Leibchel lädt für den 07.06.2025 alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung ein.

Zeit: Samstag, 07.06.2025
Ort: Feuerwehr Leibchel
Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder
2. Feststellung Beschlussfähigkeit
3. Beschluss zur Bestätigung der Tagesordnungspunkte
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht Kassenführer
6. Bericht Kassenprüfer
7. Diskussion zu Berichten
8. Beschluss zum Bericht des Vorstandes/Entlastung des Vorstandes/ Kassenführer
9. Diskussion und Beschluss zum Verfahren und den Bedingungen für den Abschluss des Jagdpachtvertrag für das Jagdgebiet Leibchel Ost ab 1.4.2027
10. Bericht der Jagdpächter zur Jagdstrecke und Situation im Revier
11. Verschiedenes
12. Gemeinsames Abendessen
13. Auszahlung der Jagdpacht 2024/2025

Sofern Jagdgenossen nicht persönlich erscheinen können, besteht die Möglichkeit, sich mit schriftlicher Vollmacht entsprechend der Satzung vertreten zu lassen.

Andreas Groß
Jagdvorsteher

